

Verkehr und Infrastruktur (vif)

---

653.102

## Richtlinie Gefahrensignale

### Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV für die Gefahrensignale. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

### Grundsätze

Der Einsatz von Gefahrensignalen soll sehr zurückhaltend vorgenommen werden. Sie dürfen nicht unnötigerweise angeordnet werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Auf demselben Strassenzug sind sie einheitlich anzubringen.

Sie sollen nur angeordnet werden, wenn der ortsunkundige Führer eine Gefahr nicht oder zu spät erkennen kann.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit muss man sich bewusst sein, dass die Beachtung der Gefahrensignale zum Beginn der Signalisation zwar hoch ist, jedoch sehr schnell abnimmt und die Signale nach und nach gar nicht mehr wahrgenommen werden. Deshalb ist es entscheidend, ob auf dem zu beurteilenden Strassenabschnitt primär Pendler- oder Ausflugsverkehr herrscht.

Es ist jeweils der ganze Strassenzug zu beurteilen, auch wenn die Gefahrenstelle auf den ersten Blick isoliert betrachtet werden könnte.

Wenn die zuständige Behörde zum Schluss kommt, dass ein Gefahrensignal nötig und zweckmässig ist, so muss es von dieser Behörde schriftlich angeordnet werden.